



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per e-mail: begutachtung@bmukk.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
13.041/2011-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMUKK-637/0150-III/2011

Datum:
Wien, 24. Nov. 2011

**Betrifft: Entwurf eines BG mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden:
Weiterleitung der Stellungnahme des Landesvorstandes Salzburg der GÖD**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt in der Anlage die Stellungnahme ihres Landesvorstandes Salzburg mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Fortführung der legislativen Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

Landesvorstand Salzburg

5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/8042-2519 Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

An das
Präsidium der GÖD

Salzburg, 4. November 2011

Zahl: Si/St/2011

Betr.: Stellungnahme zum Schulorganisationsgesetz / Schulunterrichtsgesetz

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Der Landesvorstand Salzburg gibt grundsätzliche Aussagen zum Schulorganisationsgesetz als Stellungnahme ab:

Die Klassenschülerzahl darf nicht als Richtzahl ausgeworfen werden, sondern muss eine Höchstzahl sein, dies bedeutet, dass es im Gesetzestext lauten muss: Die Klassenschülerhöchstzahl darf 25 nicht überschreiten; dadurch erübrigt sich die Zahl 20 als allgemeine Zahl.

Für den Bereich der Organisation der Leistungsdifferenzierung ist eine größere Autonomie den Schulen zuzuordnen, in einer Bestimmung hat jedoch festgehalten zu werden:

Leistungsdifferenzierung als Binnendifferenzierung oder in Schülergruppen in zumindest 2 Niveaus hat ab der 1. Klasse der neuen Mittelschule zu erfolgen. Eine Einschränkung für Schülergruppen (siehe die Bestimmung „temporär“ im Entwurf) darf nicht Platz greifen. Sie ist vorort zu entscheiden.

Stellungnahme zum Schulunterrichtsgesetz:

Die Beurteilung von Schülern, die grundlegende Kenntnisse erreichen bzw. vertiefende Kenntnisse erreichen ist bereits ab der 1. Klasse der neuen Mittelschule zu dokumentieren und in den Zeugnissen festzuhalten.

Das im Schulunterrichtsgesetz festgelegte Kalkül eines Portfolios für den jeweiligen Schüler / Schülerin ist nicht näher definiert, löst einen umfangreichen Arbeitsaufwand aus und ist daher dienst- und besoldungsrechtlich abzugelten.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans Siller)
Vorsitzender